

Prävention – erforderlich ist.¹⁴⁸⁷ Kontrollinstanz der Aufsichtsbehörde muss gem Art 78 Abs 1 DS-GVO ein Gericht sein.¹⁴⁸⁸

7.11.2.2 *Gegenwärtige Rechtslage in Liechtenstein*

7.11.2.2.1 Aufgaben

Im DSG sind die Aufgaben der Datenschutzstelle einerseits in den Art 29-32, aber auch an diversen weiteren Stellen des Gesetzes geregelt. In Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen der DS-RL rezipieren die einschlägigen Bestimmungen va das chDSG; der darin vorgesehene Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) weist hinsichtlich seiner Eigenschaften, Aufgaben und Befugnisse große Ähnlichkeiten zur Datenschutzstelle auf.¹⁴⁸⁹

Eine zentrale Aufgabe besteht in der Überwachung der Verwaltungsbehörden bei der Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse mit dem Ziel, dass diese die Bestimmungen des DSG sowie der übrigen datenschutzbezogenen Vorschriften einhalten (Art 29 Abs 1 DSG). Dabei kann die Datenschutzstelle entweder von sich aus oder auf Meldung von Dritten hin tätig werden (Art 29 Abs 2 DSG). Sie hat dabei das Verhalten der datenverarbeitenden Behörde darauf zu prüfen, ob dieses mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften im Einklang steht. Dies gilt gem Art 27 Abs 2 DSG auch, wenn die Behörde im privatrechtlichen Bereich Datenverarbeitungen vornimmt.¹⁴⁹⁰

Hinsichtlich einer Datenverarbeitung durch Privatpersonen hat die Datenschutzstelle einen Sachverhalt dann abzuklären, wenn die Verarbeitungsmethoden „geeignet sind“, Persönlichkeitsverletzungen zu verursachen, wenn Datensammlungen registriert werden müssen¹⁴⁹¹, oder wenn Bekanntgaben personenbezogener Daten ins Ausland zu melden sind. Dabei hat die Datenschutzstelle zu prüfen, ob die Verarbeitung die Persönlichkeitssphäre des

¹⁴⁸⁷ Vgl auch *Flendrovsky in Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 289.

¹⁴⁸⁸ Arg die Wortfolge „Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen [jede natürliche oder juristische Person] betreffenden rechtsverbindlichen Beschluss einer Aufsichtsbehörde.“

¹⁴⁸⁹ Vgl *Waldmann/Oeschger in Belser/Epiney/Waldmann*, Datenschutzrecht, § 15, Rz 7 ff; s auch *Stabsstelle für Datenschutz*, Tätigkeitsbericht 2003, 5 für weitere Aufgaben in der ersten Phase nach dem Inkrafttreten des DSG.

¹⁴⁹⁰ S auch *Waldmann/Oeschger in Belser/Epiney/Waldmann*, Datenschutzrecht, § 15, Rz 14; *Kunz in Maurer-Lambrou/Blehta*, BSK chDSG³, Art 23 chDSG, Rz 22.

¹⁴⁹¹ Ausführlich dazu in Kapitel 7.7.